



Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt, NÖ

2860 Kirchschlag/BW., Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt
Telefon 0 26 46 / 22 13, Telefax 0 26 46 / 22 13 20
E-mail: info@kirchschlag.at

Kirchschlag i.d.B.W., 2014-01-24

Zl. 17 H 120/2014-G

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt gem.
§37 Abs. 2 und 39 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

I.

Den gewählten Mitgliedern des Stadtrates werden nachstehend angeführte
Geschäftsbereiche (Ressorts) zugewiesen:

Vizebürgermeister Karl Kager:

Kindergärten und Schulen
Schulische Tagesbetreuung
Kinderbetreuungseinrichtung KIKI
Bildung und Kultur
Familie und Jugend
Vereinswesen

Stadtrat Ernst Bauer:

Wirtschaft
Ortsbildpflege und Burgruine
Tourismus
Wegebau und Wegeerhaltung

Stadträtin Gabriele Edelhofer:

Soziales und Frauen
Familie und Jugend
Kinderspielplätze und Skaterplatz
Vereinswesen

Stadtrat Friedrich Fuchs:

Gesundheits- und Arztwesen
Sport

Stadtrat Ernst Reithofer-Schwarz:

Land- und Forstwirtschaft
Umwelt- und Viehwirtschaft
Gemeindewald
Wildbachverbauung
Alternativenergie
Müllausschuss

Stadtrat Ing. Josef Schier:

Finanzen
Förderungen
Controlling
Mittelfristiger Finanzplan
Sozialhilfeverein
Gebäude- und Grundstücksverwaltung

II.

An die Stadträte werden zur Besorgung der ihnen übertragenen Ressorts die dem Bürgermeister in diesem Bereich zustehenden Fachaufgaben des **eigenen Wirkungsbereiches** übertragen.

Die Mitglieder des Stadtrates sind an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Gemeindevertretung gegenüber verantwortlich.

Ebenso werden an die Stadträte jene Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereiches** übertragen, die dem Bürgermeister im jeweiligen Ressort zukommen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Stadtrates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Landesregierung gegenüber verantwortlich.

Die behördlichen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches bleiben auch in den den Mitgliedern des Stadtrates zugewiesenen Geschäftsbereichen dem Bürgermeister vorbehalten.

Die Stadträte haben zur Besorgung der Ihnen übertragenen Fachaufgaben im Rahmen des Voranschlages und der von der Verwaltung umzusetzenden politischen Ziele zu formulieren, die Beschlussfassung durch die jeweils zuständigen politischen Organe herbeizuführen und die Umsetzung dieser Beschlüsse zu kontrollieren.

Die den Gemeindeangestellten vom Bürgermeister übertragenen Befugnisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

III.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und ersetzt sämtliche bis dahin gültige Verordnungen des Bürgermeisters betreffend die Übertragung von Befugnissen an die Mitglieder des Stadtrates.

Der Bürgermeister:



Josef Freiler

angeschlagen am: 27.01.2014
abgenommen am: